

I. Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Tickets (Ticket-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Für den Erwerb von Zutrittskarten (im Folgenden „Tickets“) für Veranstaltungen auf dem Gelände der Leipziger Messe GmbH (im Folgenden „Leipziger Messe“) und ausgewiesenen Veranstaltungen außerhalb des Geländes gelten die vorliegenden Ticket-AGB (im Folgenden „AGB“), die der Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs akzeptiert. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Leipziger Messe ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Gegenstand des in diesen AGB geregelten Vertrages ist die Lieferung von Tickets für Messe- und sonstige Veranstaltungen (im Folgenden „Veranstaltungen“) der Leipziger Messe oder deren Partner, für die die Leipziger Messe den Ticketverkauf durchführt (letztere im Folgenden „Gastveranstalter“ bzw. „Gastveranstaltungen“).
- 1.3 Im Ticketshop können Tickets erworben werden, die zum Besuch einer Veranstaltung berechtigen („Veranstaltungstickets“). Die Tickets können auch, soweit es zu den angebotenen Leistungen gehört, zur Übernachtung auf dem Gelände berechtigen („Caravan-Übernachtungsticket“).
- 1.4 Vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Besuch der Gastveranstaltung kommen durch den Erwerb der Tickets ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Gast-Veranstalter zustande. Soweit im Rahmen des Bestellvorgangs nicht anders angegeben, vermittelt die Leipziger Messe in Fällen einer Gastveranstaltung nur namens und im Auftrag des jeweiligen Gastveranstalters den Veranstaltungsvertrag. Für die Veranstaltungsleistungen gelten vorrangig die AGB des jeweiligen Gastveranstalters, auf die der Kunde bei seiner Bestellung gesondert hingewiesen wird. Vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Veranstaltungsvertrages sind ausschließlich gegen den Gastveranstalter zu richten.
- 1.5 Vertragsschlüsse erfolgen nach Wahl des Kunden in deutscher oder englischer Sprache. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser AGB ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

§ 2 Zutrittsvoraussetzungen

- 2.1 Für bestimmte Veranstaltungen haben nur Fachbesucher oder Personen ab einem bestimmten Alter Zutritt. Die jeweiligen Zutrittsregelungen befinden sich auf der Veranstaltungs-Homepage. Die Leipziger Messe ist berechtigt, die Voraussetzungen in geeigneter Weise zu kontrollieren und Personen, die die geforderten Merkmale nicht erfüllen, den Zutritt zu verweigern. Ansprüche des Kunden - gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Erstattung der Kosten für den Erwerb der Eintrittskarten und / oder des Kataloges sowie Schadensersatzansprüche - sind ausgeschlossen.
- 2.2 Es obliegt dem Kunden, sich rechtzeitig und umfassend über die einschlägigen Einreisebestimmungen in die Bundesrepublik Deutschland (z. B. das Visumerfordernisse) zu informieren. Die Leipziger Messe haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung für den Kunden ergeben könnten.

II. Verkauf von Tickets

§ 3 Vertragsschluss

3.1 Für Ticketbestellungen über das Internetportal der Leipziger Messe (im Folgenden „Online-Bestellungen“) gelten die folgenden Bedingungen:

3.1.1 Der Verkauf von Tickets über das Internetportal erfolgt mittels eines automatisierten Shopsystems. Bereits bei der Dateneingabe der Bestellung prüft das Shopsystem automatisch die Verfügbarkeit. Bei Nichtverfügbarkeit erhält der Kunde einen entsprechenden Hinweis oder gegebenenfalls – sofern möglich – alternative Vorschläge.

Nach erfolgter Eingabe der Bestellung erhält der Kunde nochmals eine Zusammenfassung seiner eingegebenen Daten und der Bestellung. Falls er die Daten dann noch ändern möchte, gelangt er durch Hochscrollen am Bildschirm zu der Eingabemaske zurück und kann die Daten dort ändern.

Durch anschließende Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ nach Auswahl des Zahlungsmittels kommt dann ein verbindlicher Kaufvertrag zustande.

3.1.2 Nach dem Kauf erhält der Kunde eine Kaufbestätigung per E-Mail. Diese enthält auch einen Link, der zu seinem Kundenkonto führt, wo die Bestelldaten zusammengefasst sind sowie die vom Kunden bestellten Tickets, die dazugehörige Rechnung und diese AGB abrufbar sind. Diese Unterlagen (Tickets, Rechnung, AGB) kann der Kunde ausdrucken und/oder abspeichern.

Die Bestelldaten des Kunden werden von der Leipziger Messe zwar gespeichert, sind aber für den Kunden nach Abschluss der Bestellung nicht mehr über die Internetseite der Leipziger Messe zugänglich.

3.2 Bei Bestellungen außerhalb des Internets (in Folgenden Offline-Bestellungen) kommt der Vertrag durch Übersendung des vollständig ausgefüllten Bestellformulars und durch anschließende Versendung der Tickets durch die Leipziger Messe zustande.

3.3 Alle Angebote der Leipziger Messe sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich anders bezeichnet werden.

§ 4 Preise und Zahlungsmodalitäten

4.1 Die Zahlung erfolgt durch den Kunden per Sofort-Überweisung, per Online- Bezahlverfahren paydirekt oder PayPal oder per Kreditkarte. Alle Beträge werden unmittelbar mit Vertragsschluss sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Handelt es sich um eine Gastveranstaltung, zieht die Leipziger Messe den vom Kunden zu zahlenden Betrag im Auftrag des Gastveranstalters ein.

4.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird im angezeigten Endpreis in der Warenkorbansicht ausgewiesen, sofern die Leistungen steuerpflichtig sind. Der Versand der Rechnung erfolgt ausschließlich digital und in der Regel mit Aussendung der Bestellbestätigung als Dateianhang. Notwendige Gutschriften werden ebenfalls digital versendet.

4.3 Bei im Nachgang widersprochener Zahlung wird die Leipziger Messe die Tickets für den Zutritt der jeweiligen Veranstaltung sperren.

§ 5 Versand, Ausdruck und Abholung

- 5.1 Bei Online-Bestellungen werden die Tickets in den Varianten „print@home-Ticket“ (Tickets können ausgedruckt und/oder abgespeichert werden) und „Mobiles Ticket“ (für das Smartphone) zur Verfügung gestellt. Die Tickets sind auch jederzeit im Kundenkonto abrufbar.
- 5.2 Bei Offline-Bestellungen werden die Tickets von der Leipziger Messe mit einfacher Post versendet. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die bestellten Tickets Eigentum der Leipziger Messe. Die Versendung der Tickets erfolgt auf Gefahr des Kunden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Leipziger Messe oder ihrer Erfüllungsgehilfen vor.
- 5.3 Der Kunde prüft die überlassenen Tickets unmittelbar nach Zugänglichmachung oder Erhalt auf Übereinstimmung mit der ihm zugesandten Bestelleingangs- und ggf. Auftragsbestätigung. Bei offensichtlichen Falschliefereien, insbesondere bei fehlerhaft ausgestellten Tickets (z. B. falsche Platzkategorie, falsche Veranstaltung), erhält der Kunde kostenfrei Ersatz gegen Rückgabe der bereits zugeschickten Tickets, wenn der Kunde den Fehler unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Überlassung der Tickets schriftlich an die Adresse: Leipziger Messe GmbH, Abt. Sicherheit und Verkehrsorganisation, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig oder per E-Mail an: caravan@leipziger-messe.de anzeigt.
- 5.4 Sofern bei Veranstaltungen ausnahmsweise eine Abholung der Tickets durch den Kunden vor Ort vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, die bestellten Tickets am Veranstaltungstag rechtzeitig an den dafür vorgesehenen Countern der Leipziger Messe unter Vorlage der Auftragsbestätigung und seines Personalausweises abzuholen.

III. Veranstaltungsleistungen

§ 6 Widerrufsrecht

- 6.1 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht bei gekauften Tickets nicht. Für Unternehmer ist es gesetzlich gemäß § 312 BGB von vornherein nicht vorgesehen. Für Privatleute gilt es gemäß § 312g Absatz 2 Nr. 9 BGB nicht für Freizeitveranstaltungen, die in festgelegten Zeiträumen stattfinden.

§ 7 Weiterveräußerung

- 7.1 Aus sicherheitstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Schwarzhandel und Ticket-Spekulationen können Tickets nur zu eigenen privaten oder unternehmerischen Zwecken erworben werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Tickets ausschließlich zu eigenen Zwecken zu erwerben und zu nutzen.

Der Ticketverkauf erfolgt ausschließlich über die offiziellen Vorverkaufsstellen der Leipziger Messe GmbH bzw. des Gastveranstalters. Der Erwerb zum gewerblichen Weiterverkauf, das Angebot und der Weiterverkauf von Tickets in Gewinnerzielungsabsicht, zu einem höheren als dem aufgedruckten Preis, sind unzulässig. Insbesondere ist es unzulässig, Tickets über öffentliche Auktionen (z. B. eBay) oder über Presse, Rundfunk oder sonstige Medien anzubieten mit dem Ziel, einen höheren Preis zu erzielen und/oder bei nicht von der Leipziger Messe eingesetzten Vorverkaufsstellen zum Kauf anzubieten.

- 7.2 Tickets dürfen nur an solche Personen weitergegeben werden, die die erforderlichen Zutrittsvoraussetzungen (Alter, Fachbesuchereigenschaft) erfüllen.

- 7.3 Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets ist die Leipziger Messe insbesondere berechtigt, die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern, den Kunden für einen angemessenen Zeitraum vom Ticketbezug auszuschließen und ein Hausverbot auszusprechen.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Leipziger Messe haftet nur dann für die Durchführung, den Ablauf und die Qualität der Veranstaltung, wenn sie selbst Veranstalterin ist. Bei Gastveranstaltungen ist allein der jeweilige Gastveranstalter für diese verantwortlich. Bei Gastveranstaltungen übernimmt die Leipziger Messe auch keine Haftung für die Richtigkeit der vom Gastveranstalter vermittelten Informationen (z. B. auf der die Gastveranstaltung ankündigenden Website).
- 8.2 Die Leipziger Messe behält sich Programm- und Besetzungsänderungen vor. Ein Rücknahme- und Rückerstattungsanspruch für die Tickets ergibt sich hieraus nur, wenn die Änderung nicht nur unerheblich oder dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nicht zumutbar ist.
- 8.3 Mängelansprüche gegen die Leipziger Messe bestehen auch im Übrigen nur, wenn die Gebrauchstauglichkeit der von der Leipziger Messe zur Verfügung gestellten Lieferungen und erbrachten Leistungen nicht nur unerheblich eingeschränkt ist.
- 8.4 Die Garantiehaftung für anfängliche Mietmängel ist ausgeschlossen.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen für alle Veranstaltungen

§ 9 Haftung der Leipziger Messe

- 9.1 Die Leipziger Messe leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem rechtlichen Grund (Vertrag, Delikt), nur in folgendem Umfang:
- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in Fällen, in denen die Leipziger Messe ausdrücklich und schriftlich eine vertragliche Garantie oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat, in voller Höhe;
 - in allen anderen Fällen nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des jeweiligen Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf, sowie für Verzug und Ansprüche aus Mängelhaftung/Gewährleistung, jedoch beschränkt auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
- 9.2 Soweit die Haftung der Leipziger Messe nach den vorstehenden Regeln wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Leipziger Messe.
- 9.3 Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.4 Durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, verursachte Störungen, Verzögerungen und/oder Schäden hat die Leipziger Messe nicht zu vertreten.

§ 10 Datenschutz

- 10.1 Die Leipziger Messe bearbeitet die personenbezogenen Daten der Kunden unter Ein-

haltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Die personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kreditkartendaten u. a.) werden von der Leipziger Messe in dem für die Begründung, Ausgestaltung, Abänderung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt. Bei Caravan-Übernachtungstickets werden weitere Daten für die Erhebung der Gästetaxe verarbeitet.

- 10.2 Die Leipziger Messe ist berechtigt, die Daten an von ihr mit der Durchführung des Vertrages beauftragte Dritte und an den Gastveranstalter zu übermitteln, soweit diese Übermittlung notwendig ist, damit der Vertrag über den Besuch der Veranstaltung erfüllt werden kann oder damit diese weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung anbieten können.
- 10.3 Der Kunde kann einer Nutzung oder Übermittlung seiner Daten zu werblichen Zwecken oder Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der Leipziger Messe jederzeit widersprechen und eine diesbezüglich erteilte Einwilligung widerrufen. Über dieses Widerspruchsrecht wird der Kunde bei jeder werblichen Ansprache erneut aufgeklärt.

§ 11 Sonstiges

- 11.1 Für den Aufenthalt und den Verkehr gilt die Hausordnung und die Verkehrsordnung der Leipziger Messe GmbH (siehe Anhang). Das in der Hausordnung enthaltene Übernachtungsverbot gilt gegenüber Inhabern eines gültigen Caravan-Übernachtungstickets nicht.

Parkplätze für Wohnmobile und Wohnanhänger werden, soweit nicht anders ausgewiesen, nur außerhalb des Messegeländes als Stellflächen ohne Versorgung oder Entsorgung auf den Besucherparkplätzen P1 oder P2 zur Verfügung gestellt.

- 11.2 Jeder Kunde willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medienformate in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes für Fotografien, Live- Übertragungen, Sendungen und/oder Bild-/Tonaufzeichnungen ein, die von der Leipziger Messe, einem Gastveranstalter oder einem Erfüllungsgehilfen in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder in den AGB des Gastveranstalters unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt hiervon nicht berührt.
- 11.4 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Leipzig, soweit der Kunde Kaufmann ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 12 Nutzungsbedingungen des MDV (Nur bei Tickets mit MDV-Berechtigung)

- 12.1 Soweit dies auf dem jeweiligen Ticket ausdrücklich vermerkt ist, berechtigt dieses am Besuchstag der Veranstaltung ohne Mehrkosten zur Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Veranstaltungsgelände mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) in den Zonen 110, 151, 156, 162, 163, 168, 210, 225 (2. Klasse). Der Beförderungsvertrag kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem MDV ausschließlich zu den bei der Ticketbestellung jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV zustande. Den im Ticketpreis enthaltenen Fahrkostenanteil inklusive Umsatzsteuer zieht die Leipziger Messe für und im Namen des MDV ein.

- 12.2 Online-Tickets, die zur freien Fahrt im MDV berechtigen, sind nur dann gültig, wenn sie vor Antritt der Fahrt im gekennzeichneten Feld unterschrieben sind. Der auf dem Ticket eingetragene Name und der Name auf der Fahrtberechtigung müssen identisch sein. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigen Nachweis einer Bildungseinrichtung gültig, mit dem die Identität nachgewiesen werden kann. Dieser ist in Verbindung mit dem Online-Ticket / Mobile Ticket unaufgefordert bei einer Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen.
- 12.3 Soweit auf einem Ticket Wochentage abgedruckt sind, hat der Kunde vor Fahrtantritt den entsprechenden Besuchstag auf dem Ticket anzukreuzen. Die Fahrtberechtigung gilt dann für den Zeitraum der Veranstaltung an diesem Tag. Bei einer Dauerkarte gilt das Ticket für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung für alle Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Veranstaltungsgelände in den in § 12.1 genannten Zonen. Die Fahrtberechtigung gilt nur in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Personalausweises.

V. Ergänzende Bedingungen bei Kongressen, Seminaren, Tagungen und Konferenzen

Das Teilnahmeentgelt versteht sich pro Person und Veranstaltungstermin zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bei Verlust von Tickets.

Bestellungen, Änderungen oder Stornierungen bedürfen der Schriftform. Bei Umbuchungen von Kursen oder Kongresskarten jeglicher Art wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro berechnet; Namensänderungen sind kostenfrei möglich. Für eine durch den Kunden veranlasste Rechnungsumschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro fällig. Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

Die Leipziger Messe behält sich vor, angekündigte Referenten durch andere zu ersetzen und notwendige Änderungen des Veranstaltungsprogramms unter Wahrung des Gesamtcharakters der Veranstaltung vorzunehmen. Ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, wegen Verhinderung eines Referenten, wegen Störungen am Veranstaltungsort oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht möglich, werden die Teilnehmer umgehend informiert. Das Teilnahmeentgelt wird erstattet, wenn die Absage aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt. Ein Anspruch auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens der Leipziger Messe.

Die veranstaltungsbezogenen Vorträge und Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form - auch nicht auszugsweise - ohne Einwilligung der Leipziger Messe und der jeweiligen Referentinnen/Referenten vervielfältigt, verbreitet oder gewerblich genutzt werden. Für alle im Zeitraum der Veranstaltung beabsichtigten Film- und Tonmitschnitte muss vorab die Genehmigung der Leipziger Messe eingeholt werden. Fotografien sind nicht gestattet. Für etwaige inhaltliche Unrichtigkeit der Vorträge und Dokumentationen übernimmt die Leipziger Messe keinerlei Verantwortung oder Haftung.

VI. Plattform zur Online-Streitbeilegung

Als Online-Händler sind wir verpflichtet (Art. 14. Abs. 1 ODR-Verordnung) auf die Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) der Europäischen Kommission hinzuweisen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Die Leipziger Messe ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. Verhaltenskodex

Die Leipziger Messe hat einen Verhaltenskodex der Unternehmensgruppe Leipziger Messe für gesetzeskonformes und verantwortungsbewusstes Handeln. Dieser Kodex ist für den Kunden abrufbar unter:

http://www.leipziger-messe.com/media/Dokumente/PDFs/LM_Verhaltenskodex.pdf.

Hausordnung der Leipziger Messe GmbH

1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Hausordnung gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart oder gestattet wurde. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände der Leipziger Messe GmbH (im Folgenden „LM“). Das Gelände umfasst folgende Flächen und Räumlichkeiten:

- 1.1 das Messegelände bestehend aus dem Verwaltungsgebäude, dem Außengelände, die Ausstellungsfreigelände 1 und 2, die Messehallen, das CCL Congress Center Leipzig, Handwerkerzentrum sowie die Parkplätze, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig (im Folgenden „Messegelände“).
- 1.2 die KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig, Pfaffendorfer Str. 31, 04105 Leipzig.

2 Hausrecht und Betreten des Geländes

- 2.1 Das Gelände ist nicht öffentlich und unterliegt dem Hausrecht der LM.
- 2.2 Nur Besucher von Veranstaltungen mit einer gültigen Eintrittskarte (im Folgenden „Besucher“) und von der LM oder dem jeweiligen Veranstalter zugelassene Personen mit einem gültigen Berechtigungsausweis (im Folgenden „sonstige Personen“) dürfen das Gelände betreten. Auf Verlangen der LM haben Besucher die Eintrittskarte und die sonstigen Personen den Berechtigungsausweis jederzeit vorzuzeigen.
- 2.3 Besucher dürfen sich auf dem Gelände nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Veranstaltung aufhalten und haben das Gelände am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 2.4 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Gelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtspersonen betreten.
- 2.5 Soweit für eine Veranstaltung Platzkarten ausgegeben werden, haben die Besucher den auf der jeweiligen Platzkarte angegebenen Platz über den für diesen vorgesehenen Zugang einzunehmen.
- 2.6 Die LM kann Personen aus Sicherheitsgründen das Betreten des Geländes oder von bestimmten Bereichen des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie die Räumung anordnen.
- 2.7 Die LM kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Geländes untersagen. Entsprechend kann sie solche Personen vom Gelände weisen.
- 2.8 Die LM kann Personen bei Verstößen gegen diese Hausordnung ein Hausverbot erteilen und vom Gelände weisen. Dieses Hausverbot kann befristet oder unbefristet sein. Die LM entscheidet über die Aufhebung des Hausverbots aufgrund eines schriftlichen Antrags, welcher der Begründung bedarf, innerhalb von 3 Monaten.
- 2.9 Die LM kann Personen, Taschen, Behältnisse und Fahrzeuge nach verbotenen Sachen durchsuchen und das Mitführen verbotener Sachen untersagen.

3 Allgemeine Verhaltensregeln

- 3.1 Die Einrichtungen des Geländes sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigung und Verschmutzung des Geländes ist untersagt.
- 3.2 Jedermann hat sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird.
- 3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen über einen längeren Zeitraum Schallpegel auftreten können, die möglicherweise einen dauerhaften Gehörschaden verursachen. Zur Verminderung eines etwaigen Risikos eines Gehörschadens wird gegebenenfalls die Benutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

4 Fahrzeugverkehr

- 4.1 Auf dem Gelände gelten die Vorschriften der StVO. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
- 4.2 Nur Besucher und sonstige berechtigte Personen mit einer von der LM erteilten gültigen Einfahrtberechtigung dürfen mit einem Fahrzeug auf dem Gelände (im Falle der Kongresshalle die Anlieferungszone) fahren. Die schriftliche Einfahrtberechtigung ist deutlich sichtbar an dem Fahrzeug, gegebenenfalls hinter der Windschutzscheibe, anzubringen. Mitarbeiter, die KFZ auf dem Mitarbeiterparkplatz abstellen, sind hiervon ausgenommen.
- 4.3 Die LM kann Fahrzeuge, an denen keine schriftliche Einfahrtsgenehmigung angebracht ist, kostenpflichtig abschleppen.
- 4.4 Die Weisungen der LM und des jeweiligen Veranstalters betreffend die Regelung des Verkehrs, insbesondere das Halten und Parken sind zu befolgen.

5 Verbote

- 5.1 Auf dem Gelände sind folgende Handlungen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der LM, untersagt:
 - Rauchen (in jeglicher Form, auch z. B. von E-Zigaretten). Innerhalb besonders ausgewiesener Raucherzonen ist das Rauchen gestattet,
 - Konsum von Drogen, übermäßiger Konsum von Alkohol,
 - das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht,
 - das Übernachten,
 - das Betteln,

- jegliche gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Veranstaltungszwecks oder vertraglicher Vereinbarungen,
- das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Aufklebern und Plakaten sowie die Nutzung von Werbeträgern,
- die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten zu gewerblichen Zwecken.

- 5.2 Das Befahren des Geländes mit Rollschuhen, Inlineskates („Rollerblades“), Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern, Fahrrädern, fahrbaren Tischen und ähnlichen Fahrhilfen oder Fahrzeugen ist ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM untersagt. Dies gilt nicht, soweit deren Benutzung in medizinischer Hinsicht erforderlich ist.

Die Benutzung von Segways innerhalb von Gebäuden ist während der Besucheröffnungszeiten nicht gestattet. Für Behinderte kann, sofern sie in der Lage sind ein derartiges Fortbewegungsmittel sicher zu führen, bei Vorlage eines Behindertenausweises im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung (durch das Sicherheitspersonal am Eingang) erteilt werden. Im Übrigen kommen die Regelungen unter 4.2 entsprechend zur Anwendung.

- 5.3 Auf dem Gelände ist das Mitführen von Tieren ohne die vorherige konkrete Erlaubnis der LM untersagt, sofern nicht für tierbezogene Veranstaltungen eine generelle Ausnahmeregelung erfolgt. Satz 1 gilt nicht für das in medizinischer Hinsicht erforderliche Mitführen von Blindenhunden. Auf Verlangen der LM haben die einen Blindenhund mitführenden Personen die medizinische Erforderlichkeit gemäß Satz 2 durch die Vorlage eines Behindertenausweises nachzuweisen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist generell untersagt. Die ein Tier mitführende Person hat dafür zu sorgen, dass von dem Tier keine Nachteile und Gefahren für Dritte ausgehen und das Tier nicht frei umherläuft. Die ein Tier mitführende Person ist verpflichtet, jegliche durch das Tier verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

- 5.4 Auf dem Gelände ist das Mitführen der folgenden Sachen ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis der LM untersagt:

- Messer, Schusswaffen, andere Waffen und waffenähnliche Sachen,
- gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, stark färbende, leicht entzündliche und radioaktive Stoffe,
- Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge,
- Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material und Sprengstoffe,
- Sachen aus leicht zerbrechlichem oder splitterndem Material,
- Fahnen, Transparente, Transparentstangen und extremistisches, insbesondere rassistisches und fremdenfeindliches Propagandamaterial,
- Musikinstrumente und mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente

- 5.5 Mitarbeiter der LM und ihrer Tochtergesellschaften sind von den Verboten gemäß Ziffer 5.2 ausgenommen.

6 Recht am eigenen Bild

Jeder Besucher oder sonstige Person willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medienformate in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Bild- / Tonaufzeichnungen zu Werbe- oder Dokumentationszwecken ein, die von der LM, einem Gastveranstalter oder einem Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

7 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der LM gegenüber Besuchern und sonstigen Personen ist wie folgt beschränkt: Im Grundsatz ist die Haftung der LM, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

Jedoch besteht diese Haftung im Falle eines eigenen vorsätzlichen Handelns der LM oder eines vorsätzlichen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

- 7.1 im Falle eines grob fahrlässigen Handelns der LM oder eines grob fahrlässigen Handelns ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- 7.2 im Falle eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer eigenen fahrlässigen Pflichtverletzung der LM oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, und
- 7.3 im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) durch die LM, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

8 Besondere Bestimmungen für das Messegelände

Die folgenden Bestimmungen gelten lediglich für das Messegelände:

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass das Messegelände zur Sicherheit der Besucher und Aussteller videoüberwacht wird.
- 8.2 Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt auf dem Messegelände 20 km/h. Innerhalb der Hallen und auf den Halleninnenhöfen beträgt sie 6 km/h. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verkehrsordnung.

9 Abschließende Regelungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Hausordnung berührt die Wirksamkeit deren übrigen Regelungen nicht.

Verkehrsordnung der Leipziger Messe GmbH (LM)

1. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln zu beachten.
2. Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der Leipziger Messe GmbH ist Folge zu leisten.
3. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
4. Auf dem gesamten Leipziger Messegelände und den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
5. Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 20 km/h.
6. Auf dem Messegelände ist das Abblendlicht (sofern kein Tagfahrlicht vorhanden) während der Fahrt einzuschalten.
7. Das Befahren von Hallen und Halleninnenhöfen durch Fahrzeuge aller Art erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe GmbH oder ihrer Beauftragten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
8. Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
9. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
10. Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.
11. Während der Auf- und Abbaueiten sind die Einfahrt und das Parken im Messegelände nur nach Freigabe erlaubt. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken im Messegelände nur mit gültigem Dauerparkschein gebührenpflichtig möglich (Online-Bestellsystem). Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist fahrzeuggebunden und sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.
12. Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Haltverbot.
13. Das Übernachten auf dem Messegelände ist verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Leipziger Messe GmbH veranstaltungsbezogen als Übernachtungsplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
14. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die Leipziger Messe GmbH entfernt werden.
15. Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann das Messegelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Haftungsansprüche gegen die Leipziger Messe GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen der Leipziger Messe GmbH auf dem Messegelände zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.
16. Bei genehmigten Einfahrten in die Messehallen ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken. Der Be- und Entladevorgang darf ausschließlich auf der angemieteten Standfläche stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die gekennzeichneten Hauptflucht- und Rettungswegachsen ständig freigehalten werden.
17. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflichten, der Logistik und Verkehrsorganisation sowie des Ordnungsprinzips auf dem Messegelände ist teilweise eine Kautionsregelung erforderlich. Höhe und Frist der Kautionszahlung werden veranstaltungsspezifisch festgelegt. Bei fristgemäßer Ausfahrt wird der Kautionsseinbehalt zurückgezahlt.

Während der Veranstaltungslaufzeit berechtigt die Kautionszahlung nicht zur Beförderung von Personen ohne gültige Ausstellerausweise.
18. Für das Speditionsgeschäft ist nach Veranstaltungsende mindestens 1 Stunde Karenzzeit vorgesehen. Diese ist abhängig von der Hallenöffnung und dem Volumen des Speditionsgeschäftes und kann bei Bedarf verlängert werden.

Alle auf dem Gelände der Leipziger Messe GmbH stattfindenden maschinenunterstützten Be- und Entladevorgänge sind bei dem autorisierten Messespediteur anzumelden und werden durch diesen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Leipziger Messe GmbH bzw. einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der autorisierte Messespediteur ist befugt, nicht genehmigte Be- und Entladevorgänge zu unterbinden bzw. bei der Leipziger Messe GmbH anzuzeigen.

Das Fachpersonal des autorisierten Messespediteurs ist während des Be- und Entladevorganges in Bezug auf Positionierung der Fahrzeuge, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Sperr- und Sicherheitsflächen weisungsbefugt.

Der aktuelle Messespeditestarif ist bindend.